Anlage

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Aufstellung der Satzung der Gemeinde Angern über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Mahlwinkel und die Einbeziehung des Flurstücks 14/12 (teilweise), Flur 7, Gemarkung Mahlwinkel in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Mahlwinkel "Cobbeler Straße – Nordseite"

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.	50Hertz Transmission GmbH	16.12.2019	- Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	10.01.2020	- Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.	Avacon Netz GmbH	10.01.2020	- Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Im Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der aufgeführten Unternehmen liegen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	13.01.2020	- Im unmittelbaren Satzungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Es verlaufen Telekommunikationslinien im Bereich der Cobbeler Straße. Auf diese Linien ist bei allen weiteren Planungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. - Sollte auf dem neuen Grundstück ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, wird gebeten rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit der Deutschen Telekom in Verbindung zu treten.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Eine Beeinträchtigung der Leitungen in der Cobbeler Straße ist nicht erkennbar. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis ist in der Begründung enthalten.	kein Beschluss erforderlich
5.	GDMcom GmbH	19.12.2019	- Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransport-gesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); GasLINE Telekommunikationsnetzgesell-schaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - nicht betroffen (GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Daher ist der Anlagenbetreiber gesondert zu beteiligen.); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. - Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.	kein Beschluss erforderlich

			- Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gas-versorgungsunternehmen mbH & Co. KG: Die GDMcom ist nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von der GDMcom verwalteten Anlagen des Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber ge-rechnet werden. Die GDMcom verweist zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL. Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich. - Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Satzungsverfahrens. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.	
6.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	08.01.2020	- Nach überschlägiger Prüfung des Vorganges bestehen gegen das Bauvorhaben in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken. - Bei der weitergehenden Planung sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten, Wendehämmer und Stichstraßen vorgibt, als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf das unumstößliche Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen hingewiesen. Des Weiteren wird gebeten, die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung - AES (§19 - Standplätze, Transportweg und sonstige Regelungen) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu beachten. Sollten sich im Rahmen der Ausbauplanung Verstöße gegen die Vorschriften ergeben, muss eine Festlegung von Bereitstellungsplätzen für alle Abfallfraktionen vor dem Wohngebiet durch die Verbandsgemeinde Elbe-Heide erfolgen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - In der Begründung zur Satzung ist dargelegt, dass die Entsorgung an der Cobbeler Straße erfolgt, die im Bestand vorhanden ist. Eine weitere Planung von Straßen, die durch die Entsorgungsfahrzeuge befahren werden sollen, wird es daher nicht geben.	kein Beschluss erforderlich
7.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	17.01.2020	- Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich jedoch im Bereich eines bekannten archäologischen Denkmals (Fundplatz 1, Einzelfund Bronzezeit). Es ist möglich, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Daher muss eine Baubeobachtung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder einen Beauftragten stattfinden. Der Beginn von Erdarbeiten ist daher rechtzeitig vorher mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen (§14 Abs.2	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich

			DenkSchG LSA). - Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9 Abs.3 DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen §14 Abs.9. - Dieses Schreiben ist als Information nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid zu betrachten. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	- Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bedürfen sie keiner weiteren Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Anträge auf denkmalrechtliche Genehmigungen sind bei Erfordernis im bauordnungsrechtlichen Verfahren einzureichen.	
8.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	15.01.2020	- Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Am nachgefragten Planungsbereich bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. - Geologie: Aus geologischer Sicht bestehen nach den derzeitigen Kenntnissen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen keine Bedenken gegen die geplante Bebauung. Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem Landesamt für Geologie und Bergwesen im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es keine besonderen Hinweise. Nach den im Landesamt für Geologie und Bergwesen vorliegenden Unterlagen ist der Grundwasserstand etwa 2 - 3 m unter Flur zu erwarten. Den Nachweis der Versickerungsfähigkeit, wie in den Unterlagen beschrieben, vorzunehmen, ist empfehlenswert.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
9.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	20.01.2020	- Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
10.	Landesver-waltungsamt	30.12.2019	- Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.	kein Beschluss erforderlich
		16.01.2020	- Gemäß Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt zur Regelung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§34 Abs.4 Nr.2 sowie 35 Abs.6 BauGB -	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			Trägererlass — vom 20.12.2017 sind unter Nr.8 des Verzeichnisses zum öffentlichen Belang "Denkmalschutz und Denkmalpflege" das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und die obere Denkmalschutzbehörde/ Landesverwaltungsamt als zu beteiligende Behörde benannt worden. Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte für die Nachwelt zu bewahren. In der Regel hat dies die untere Denkmalschutzbehörde durch Nebenbestimmungen und Hinweise im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren nach §14 Abs.1 und 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zu gewährleisten. Für den Bereich der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist der Landkreis Börde die zuständige untere Denkmalschutzbehörde, §8 Abs.1 DenkmSchG LSA. Soll ein Kulturdenkmal durch Maßnahmen im Plangebiet zerstört werden, ist dies gemäß §14 Abs.1 Nr.5 i.V.m. Abs.10 DenkmSchG LSA vorher beim Landesverwaltungsamt zu beantragen. Neben oben angeführtem Trägererlass sind auch gemäß §8 Abs.3 DenkmSchG LSA Vorhaben, die innerhalb von Gemeinde-, Gebiets-, Verkehrs- und anderen Planungen Kulturdenkmale nach §2 DenkmSchG LSA berühren, dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zur Stellungnahme vorzulegen. Es wird um Beachtung der Stellungnahmen des Denkmalfachamtes und Berücksichtigung der denkmalfachlichen Aussagen gebeten. Bei weiteren Änderungen wird jeweils um erneute Beteiligung des Landesverwaltungsamtes, Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe gebeten.		
		21.01.2020	- Belange des Referates Wasser sind nicht betroffen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
11.	Landkreis Börde	09.01.2020	- Kreisplanung / Raumordnung: Nach Prüfung der Unterlagen zum Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlich im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) festgestellt: Nach Punkt 3.3. Buchstabe m) in Verbindung mit Anlage 2 des Rd.Erl. handelt es sich bei dem Vorhaben um kein raumbedeutsames im Sinne von raumbeanspruchendes oder raumbeeinflussendes Vorhaben. Nach Punkt 3.3 des Rd.Erl. ist das Vorhaben von der Vorlage nach §13 Abs.1 Landesent-wicklungsgesetz Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) bei der obersten Behörde ausgenommen. Begründung: Im Vorhaben wurde durch Satzung der Gemeinde Angern ein Flurstück teilweise in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Mahlwinkel einbezogen. Gemäß Punkt 3.3. Buchstabe m) in Verbindung mit Anlage 2 des Rd.Erl. (sonstige städtebauliche Satzungen nach §34 Abs.4 BauGB) ist das	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			Vorhaben als nicht raumbedeutsam einzustufen. - Bauleitplanung: Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies betrifft auch Planänderungen. Dabei sind entsprechend §1 Abs.6 Nr.2 BauGB die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Gegen das Planverfahren bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken. - Bauordnung / vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände. - Bauverwaltung: Bei dem betroffenen Flurstück handelt es sich um ein Privatgrundstück und erstreckt sich von der Cobbeler Straße im Süden bis Birkholzer Straße im Norden auf einer Länge von ca. 170m. Im südlichen Teil soll in einer Tiefe von 50m Baurecht in Form einer Einbeziehungssatzung gemäß §34 Abs.4 Nr.1 und 3 BauGB geschaffen werden. Für das Grundstück wurden in den vergangenen Jahren bereits mehrere Anträge (Bauvoranfragen) gestellt, die auf Grund der Außenbereichslage negativ beantwortet bzw. zurückgenommen wurden. In diesem Zusammenhang ist die Aufstellung obiger Satzung wohl nachvollziehbar, unter Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte jedoch zweifelhaft. Da die Abrundung dem Neubau eines Einfamilienhauses und nicht dem Neubau von Stallanlagen beinhaltet, kann unter Einhaltung des §6 BauO LSA dem Planvorhaben zugestimmt werden. Nebenbestimmungen werden nicht erhoben, da die Planvorgaben klar definiert sind. - Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht / Gefahrenabwehr: Auf der Grundlage der derzeitig hier vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnisse wurde für das Flurstück 14/12. Flur 7, Gemarkung Mahlwinkel kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Bedenken oder Hinderungsgründe, die durch die Problematik Kampfmittel begründet sein könnten, liegen somit nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBI. LSA Nr.8/2016, S.167 ff.) hinzuweisen. - Natur und Umwelt / Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der Abrundungssatzung nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken - Naturschutz und Forsten / Naturschutz: Es bestehen keine Bedenken. Die untere Naturschutzbehörde stimmt den Festsetzungen der Satzung zu. - Wasserwirtschaft / Abwasser: Der Anschluss an das zentrale	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Zweifel der Bauverwaltung an den städtebaulichen Aspekten ist für die Gemeinde Angern nicht nachvollziehbar. Der vorliegende Standort rundet die Ortslage städtebaulich geordnet ab, da die Bebauung südlich der Straße weiter nach Osten reicht. Die Zulässigkeiten im Bereich von Ergänzungssatzungen ergeben sich aus der Prägung der näheren Umgebung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes bedürfen sie keiner Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der WWAZ wurde im Abstimmungsverfahren beteiligt.	

			Abwassernetz ist mit dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasser-zweckverband abzustimmen. - Niederschlagswasser: Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden. Alles im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Dieses entspricht den Vorschriften des §55 WHG wonach anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert oder verrieselt werden soll. Für die privaten Grundstücke sollte durch die Festsetzung im Bebauungsplan der Verbleib des anfallenden Niederschlagswassers auf diesem und die ordnungsgemäße Beseitigung durch den Grundstückseigentümer festgesetzt werden. (nach §79b WG LSA ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt). Bei einer breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Boden-zone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sickerfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können. Entsprechend der Angaben ist die Errichtung von normgerechten Versickerungsanlagen schwierig. Es sollte für die betreffenden Baugebiet festgesetzt werden, dass - unabhängig von einer möglicherweise erlaubnisfreien Niederschlagswasserableitung - mit den Bauantragsunterlagen eine Planung zur fachgerechten und schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung einzureichen ist. .Die Hinweise der ATV A138 und M 153 sind dabei zu beachten. Nach §69 Abs.1 WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder We-geflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. - Trinkwasser / Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. - Wasserbau: Die Festsetzungen der Satzung werden aus wasserbaulicher Sicht zugestimmt. - Eigenbetrieb Strassenbau und –unterhaltung: Die Kreisstraße K1176 im Ortsteil Mahlwinkel grenzt an das Plangebiet, eine Berührung der Belange des Eigenbetriebes als Baulastträger der Kreisstraßen ist im Bereich der Kreisstraße gegeben. Der Landkreis Börde, Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen ist für bauliche Anlagen an Kreisstraßen nach §24 StrG LSA zustimmungspflichtig. Aus straßenrechtlicher Sicht gibt es für den geplanten Neubau hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs keine Bedenken. Wie im Punkt 3.1 Verkehrserschließung der Satzung erläutert, wird die Grundstücksanbindung des Plangebietes an das öffentliche Straßennetz K1176 - Cobbeler Straße- erfolgen. Nach §5 StrG LSA befindet sich das Grundstück außerhalb des	- Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Im Satzungsverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.	

			festgesetzten Erschließungsbereiches der Ortslage und gilt somit als freie Strecke. Für die neue Zufahrt ist somit vor Bauantragstellung ein Antrag auf Sondernutzung beim Eigenbetrieb einzureichen. Dazu sind Ausführungspläne zur Anbindung an die Kreisstraße beizufügen Die Sondernutzungserlaubnis nach §18 StrG LSA wird gesondert erteilt. Alle die Kreisstraße betreffenden Belange sind mit dem Eigenbetrieb abzustimmen. - Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise zum Vorhaben. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Nach In-Kraft-Treten der Planung ist der Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	
12.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	20.01.2020	- Nach Rücksprache mit der unteren Landesentwicklungsbehörde wurde gemäß Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 01.11.2018 – 24-20002-01 (MBl. LSA Nr.41/2018) festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
13.	Unterhaltungsverband Tanger	21.01.2020	- Mit der geplanten Maßnahme ist kein Gewässer in Zuständigkeit des Unterhaltungsverbandes betroffen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
14.	WWAZ	15.01.2020	- Wasserversorgung: Der Ergänzungsbereich kann an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. In der Cobbeler Straße endet eine Trinkwasserleitung DN80 PE ca. 23m vor dem Ergänzungsbereich. Schmutzwasserbeseitigung: Den Ausführungen stimmt der WWAZ zu. Die zentrale Schmutzwasserkanalisation endet ca. 20m vor dem Ergänzungsbereich. Zum Entwurf der Satzung gibt es seitens des WWAZ keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich